

3793/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mag. Erich L. Schreiner und Genossen vom 12. März 1998, Nr. 3834/J, betreffend steuerliche Einstufung von Direktvermarktern als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Gewerbebetrieb, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Frage nach dem Vorliegen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes betrifft den Rechtsbereich der Gewerbeordnung, deren Vollzug nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts fällt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 2.:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Finanzen bereits in den Einkommensteuerrichtlinien 1984 (Abschnitt 72a Abs. 2) zur Unterscheidung eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes von einem Gewerbebetrieb Stellung genommen hat und diese Rechtsansicht bis heute beibehalten wurde.

Für die Zuordnung ist vorerst entscheidend, ob die Be- und/oder Verarbeitung des eigenen Naturproduktes im Vordergrund bleibt. Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis (Abschnitt 72a Abs. 2 Einkommensteuerrichtlinien 1984) wird ein Fremdzukauf bis zu einem Wert von 15% des Gesamtumsatzes des Nebenbetriebes (Be- und/oder Verarbeitung) grundsätzlich als unschädlich betrachtet, während bei einem nachhaltigen Zukauf von mehr als 25% ein Gewerbebetrieb angenommen wird. Die dazwischenliegenden Fälle werden nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach der Verkehrsanschauung beurteilt.

Zusätzlich darf sich aber eine allfällige Be - und/oder Verarbeitung nach Art und Umfang nicht so weit von der Landwirtschaft entfernen, daß sie nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Tätigkeit im Rahmen der Land - und Forstwirtschaft zu sehen ist. Die neue Pauschalierungsverordnung (vom 30. Dezember 1997, BGBl. II Nr.430/1997) unterstellt hinsichtlich des Umfanges nunmehr eindeutig, daß erst bei einem Erlös aus der Be - und/oder Verarbeitung (unter Umständen gemeinsam mit einem Nebenerwerb) von mehr als 330.000 S (inklusive Umsatzsteuer) der innerhalb der Land und Forstwirtschaft übliche Rahmen verlassen wird. Bezüglich der Art der Tätigkeit kann davon ausgegangen werden, daß die Regelungen der Gewerbeordnung die Verkehrsauffassung widerspiegeln. Solange lediglich ein Nebengewerbe im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 Gewerbeordnung vorliegt, wird auch seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich kein Gewerbebetrieb angenommen.

Vor diesem Hintergrund hat nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Erweiterung der Bauernrechte durch die Gewerbeordnungsnovelle 1997 für die Land - und Forstwirte auch mittelbare positive steuerliche Auswirkungen.

Zu 3.:

Die Be - und/oder Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Urprodukte durch den Landwirt und seine Familie bleibt für die steuerliche Einstufung als land - und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb solange unschädlich, als der unter Punkt 2 dargelegte Rahmen nicht überschritten wird.

Zu 4.:

Die Behandlung der Be - und/oder Verarbeitung im Rahmen land - und forstwirtschaftlicher Betriebe die der Einkommensteuerpauschalierung unterliegen, wurde mit Verordnung vom 30. Dezember 1997, BGBl. II Nr.430/1997 neu geregelt, wobei auch ein Durchführungserlaß vorgesehen ist.

Zu 5. und 6.:

Derzeit werden keine über den üblichen Rahmen hinausgehende Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben vorgenommen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß bis zur Veranlagung des Jahres 1998 (die Änderungen wirken sich erst ab der Veranlagung für das Jahr 1998 aus) die Direktvermarktung noch keine differenzierte steuerliche Behandlungen erfahren hat und Betriebsprüfungen grundsätzlich nur für Sachverhalte vergangene Zeiträume vorgenommen werden können.

Zu 7.:

Bei der Einstufung als Gewerbebetrieb oder bäuerlicher Nebenbetrieb besteht hinsichtlich des Überschreitens der unter Punkt 2 genannten Zukaufsgrenzen insoweit eine Toleranz, als lediglich ein nachhaltiges Überschreiten zur Einstufung als Gewerbebetrieb führt. Ein einmaliges, etwa aufgrund von Ernteauffällen notwendiges Überschreiten ist in der Regel unschädlich.

Bezüglich der 330.000 S Grenze sieht die neue Pauschalierungsverordnung ein Beobachtungsjahr vor.

Wenn bei einkommensteuerpauschalieren land - und forstwirtschaftlichen Betrieben im Veranlagungsjahr 1998 die Erlöse aus Be - und/oder Verarbeitung unter 50.000 S bleiben, sind diese Tätigkeiten im Rahmen der vom Einheitswert abhängigen Pauschalierung erfaßt. Wird diese Grenze überschritten, erfolgt lediglich ein Zuschlag bei der vom Einheitswert abhängigen Pauschalierung.

Zu 8.:

Bezüglich des Maschinen - und Gerätebestandes gibt es keine besonderen steuerlichen Abgrenzungskriterien. Maßgeblich ist lediglich, ob die Maschinen und Geräte überwiegend in der Land - und Forstwirtschaft verwendet werden. Entgeltlicher Maschineneinsatz im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Maschinenring) ist solange der land - und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen, als das Entgelt auf einer reinen Selbstkostenbasis berechnet wird. Werden Maschinen und Geräte überwiegend zur Erzielung von gewerblichen Einkünften (Lohndrusch etc.) verwendet, gehören sie zu einem Gewerbebetrieb. An der landwirtschaftlichen Einstufung des Restbetriebes ändert dies aber nichts.

Diese Rechtslage wurde weder durch den EU - Beitritt noch die Gewerbeordnungs - novelle 1997 verändert.